

Zollrecht aktuell

Erweiterung des EU-Sanktionspakets gegen Russland und Belarus am 09. März 2022 veröffentlicht

März 2022 (2)

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die Sanktionen gegenüber Russland und Belarus wurden nochmals ausgeweitet. Am Mittwoch, dem 09. März 2022, wurden von der Europäischen Union drei GASP-Beschlüsse und drei Verordnungen veröffentlicht, in welchen neue restriktive Maßnahmen gegen Russland und Belarus erlassen worden sind.

Die Veröffentlichungen umfassen die Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlung Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, sowie eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen in Bezug auf Russland angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.

Des Weiteren wurden Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen, angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der russischen Aggression gegen die Ukraine, im Amtsblatt der Europäischen Union verkündet.

Die wesentlichen Inhalte dieser Rechtsakte und Beschlüsse möchten wir Ihnen in diesem Newsletter mitteilen.

Dieser Newsletter gibt den Stand zum **10. März 2022** (12:00 Uhr) wieder. Wir weisen darauf hin, dass die politische Lage äußerst dynamisch ist und es kurzfristig zu Rechtsänderungen kommen kann. Wir werden Sie im Rahmen dieses Newsletters fortlaufend über alle weiteren Entwicklungen informieren.

Auch sei an dieser Stelle auf unsere Newsletter Februar 02/2022 und 03/2022 sowie März 01/2022 verwiesen, in welchen wir über die Ausweitung der EU-Sanktionen in Bezug auf Russland informiert haben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Tervooren

Partner / Head Customs & International Trade

Inhalt

Ausweitung der EU-Sanktionen vom 09. März 2022.....	2
In Kürze.....	2
Hintergrund.....	3
Fazit.....	3
Service	4
Hinweis Task Force Russland Embargo.....	4
Hinweis SAP GTS.....	4
Über uns	5
Ihre Ansprechpartner.....	5
Redaktion.....	5
Bestellung.....	5

Ausweitung der EU-Sanktionen

In Kürze

Am Mittwoch, dem 09. März 2022 veröffentlichte die EU weitere Sanktionen gegenüber Russland, welche restriktive Maßnahmen beinhalten und als Gegenmaßnahme angesichts der Handlungen Russlands dienen, die die Lage der Ukraine destabilisieren.

Des Weiteren veröffentlichte die EU restriktive Maßnahmen gegenüber weiteren Personen, die die Regierung der Russischen Föderation unterstützen und von ihr profitieren oder eine wesentliche Einnahmequelle für sie darstellen.

Mit dem veröffentlichten Amtsblatt der Europäischen Union (L 82) sind ebenso weitere Sanktionen gegen Belarus, infolge der Beteiligung an der Aggression Russlands, in Kraft getreten.

In insgesamt drei Ausgaben des Amtsblatts der Europäischen Union wurden die maßgeblichen Verordnungen und Beschlüsse verkündet:

L 80 – Durchführungsverordnung (EU) 2022/396 ([Link](#))

L 80 – Beschluss (GASP) 2022/397 ([Link](#))

L 81 – Durchführungsverordnung (EU) 2022/394 ([Link](#))

L 81 – Beschluss (GASP) 2022/395 ([Link](#))

L 82 – Durchführungsverordnung (EU) 2022/398 ([Link](#))

L 82 – Beschluss (GASP) 2022/399 ([Link](#))

Hintergrund

Wesentliche Beschränkung

Die sich aus der VO (EU) 2022/394 ergebenden Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (Russland-Embargo-VO) betreffen im Wesentlichen

- (i) den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung und Ausfuhr von Gütern und Technologien der Schifffahrt [Anhang XVI],
- (ii) die Ausweitung der Liste von juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen auf den Seeverkehrssektor, für die Beschränkungen für die Finanzierung durch Darlehen, übertragbare Wertpapiere und Geldinstrumente gelten [Anhang XIII].

Weiterhin sind mit der VO (EU) 2022/396 Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 vorgenommen worden. Diese betreffen im Wesentlichen eine Ergänzung des Anhangs I um weitere 159 natürliche Personen.

Die sich aus der VO (EU) 2022/398 ergebenden Änderungen zu der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 (Belarus-Embargo-VO) betreffen im Wesentlichen

- (i) das Verbot, der Notierung von Aktien belarussischer Staatsunternehmen an Handelsplätzen der Union und die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen,
- (ii) das Verbot der Entgegennahme von Einlagen, die 100.000 € übersteigen, von belarussischen Staatsangehörigen oder von in Belarus ansässigen Personen,
- (iii) ein Dienstleistungsverbot seitens Zentralverwahrern der Union gegenüber belarussischer Kunden,
- (iv) ein Verbot des Verkaufs von auf Euro lautenden Wertpapieren an belarussische Kunden,
- (v) ein Verbot betreffend Transaktionen mit der Zentralbank von Belarus im Zusammenhang mit der Verwaltung von Reserven oder Vermögenswerten,
- (vi) ein Bereitstellungsverbot öffentlicher Finanzmittel für den Handel mit Belarus und Investitionen in Belarus mit begrenzten Ausnahmen sowie
- (vii) ein Bereitstellungsverbot von auf Euro lautenden Banknoten an Belarus oder zur Verwendung in Belarus sowie
- (viii) ein Verbot für auf Anhang XV gelisteten Einrichtungen [3 Banken] spezialisierte Nachrichtenübermittlungsdienste für den Zahlungsverkehr [gemeint ist SWIFT] zu erbringen.

Fazit

Mit dieser Tranche der EU-Sanktionen wurden die bereits bestehenden Russland und Belarus Beschränkungen nochmals ausgeweitet.

Wirtschaftsbeteiligte sollten fortlaufend prüfen, welche Auswirkungen die bestehenden Sanktionen für ihr Geschäft haben, da Verfehlungen mit empfindlichen Sanktionen geahndet werden.

Unternehmen sollten vor dem Hintergrund der ständigen Erweiterungen der Sanktionen prüfen, welchen Einfluss die bestehenden sowie die geplanten Restriktionen haben, insbesondere da die erlassenen Verordnungen unverzüglich in Kraft treten. Insoweit ist erforderlichenfalls eine Anpassung der Geschäftsprozesse unmittelbar vorzunehmen.

Service

Hinweis Task Force Russland/Belarus Embargo

Um unsere Mandanten umfassend und kurzfristig in Bezug auf die eingeführten Russland-Belarus Sanktionen beraten zu können, haben wir eine PwC Task Force gegründet, welche fachübergreifend und branchenspezifisch aufgestellt ist. PwC unterstützt Sie in diesem Zusammenhang insbesondere bei der strategischen Definition der sich ableitenden Anforderungen sowie der operativen Umsetzung.

Hinweis SAP GTS

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie sicherstellen, dass Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: **SAP GTS – einfach und günstig.**

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 63 78-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

In Bezug auf das Russland/Belarus Embargo
zusätzlich:

Daniel Kaiser
Tel.: +49 160 9777 2113
kaiser.daniel@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 63 78-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

Bestellung

Interessenten können unseren Newsletter Zollrecht aktuell [hier](#) bestellen.

(Bitte auf der PwC Internetseite ganz nach unten scrollen).

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© März 2022 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de